



Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG)

vom 28.10.2020

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI, gestützt auf Art. 14 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG), Art. 1 der Verordnung vom 22. Mai 1996² über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz und Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990³ über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG),

beschliesst:

1. Zweck

Mit der vorliegenden Prioritätenordnung beabsichtigt das EDI hinsichtlich der Vergabe der Finanzhilfen

- die vorhandenen Mittel gezielter und wirksamer einzusetzen und
- die Umsetzung von Gleichstellungsmassnahmen in Unternehmen und Organisationen durch Programme nach Art. 14 GIG zu verstärken.

2. Prioritäten bei der Beurteilung von Gesuchen

Prioritär werden **Programme nach Art. 14 GIG** und Art. 1 der Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz unterstützt, deren Ziele, Leistungen und Produkte den folgenden gleichwertigen Schwerpunkten entsprechen:

Schwerpunkt A:

Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Programme zielen auf die Förderung der Entwicklung und des kontinuierlichen Einsatzes von standardisierten Dienstleistungen und Produkten für Arbeitgebende. Sie sollen zur konkreten und nachhaltigen innerbetrieblichen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Schwerpunkt B:

Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel

Die Programme verfolgen das Ziel, Frauen und Männern die gleichwertige Teilhabe in Berufen und Branchen zu ermöglichen, in denen ein Geschlecht klar untervertreten ist und die vom Fachkräftemangel betroffen sind.

¹ SR 151.1

² SR 151.15

³ SR 616.1

3. Weitere Förderungsprogramme nach Art. 14 GIG

Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können weitere Programme, die nicht den Schwerpunkten A und B entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Art.14 des GIG erfüllen, mit Finanzhilfen unterstützt werden.

4. Keine Finanzhilfen für Beratungsstellen nach Art. 15 GIG

Gestützt auf die Subventionsüberprüfung EDI im 2015 und die Entscheide des Bundesrats im Rahmen der Verabschiedung der Staatsrechnung 2015⁴ sowie der geltenden Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen (Subsidiaritätsprinzip), wird keine Finanzhilfe für die Beratung von Einzelpersonen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, des (Wieder-)Einstiegs, der Berufs- und Laufbahnberatung sowie der Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen gestützt auf Art. 15 GIG gewährt.

5. Weitere Bestimmungen

Für den Fall, dass sich vor oder während der Geltungsdauer der vorliegenden Prioritätenordnung grundlegende Rahmenbedingungen (z.B. Streichung, Kürzung oder Erhöhung des Finanzhilfekredits, Gesetzesanpassung) ändern, wird das EDI die vorliegende Prioritätenordnung vor ihrem Ablauf gegebenenfalls anpassen.

6. Information

Das EBG informiert gestützt auf Art. 13 Abs. 4 SuG die interessierten Kreise über die vorliegende Prioritätenordnung und publiziert sie auf seiner Webseite.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Prioritätenordnung gilt vom 1. Januar 2021 bis am 31. Dezember 2024.

Eidg. Departement des Innern EDI
Der Departementsvorsteher



Alain Berset

⁴ Staatsrechnung 2015: Band 3 Zusatzerläuterungen und Statistik R2015, Seite 57 ff.